

RS Vwgh 1997/2/28 95/19/0440

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §45 Abs3;

Rechtssatz

§ 45 Abs 3 AVG dient der Gewährung des rechtlichen Gehörs zu den Ermittlungsergebnissen der Behörde über bestehende Verhältnisse, nicht aber der Anleitung der Partei (hier: des Fremden), ihre Verhältnisse so zu gestalten, daß ihr Antrag zum Erfolg führt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995190440.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at